Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 10.

(Nr. 12952). **Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Vom 14. April 1925.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes

in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern	60 RM
in Orten mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern	50 »
in Orten mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern	40 »
in Orten bis zu 10 000 Einwohnern	30 »,

sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellter) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen oder -mädchen und dergleichen) um den halben Betrag.

Eine Teilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchigen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§ 5.

Die Steuer fließt den Gemeinden zu, in denen der Betrieb stattfindet. Nach Beendigung des Betriebes ist der kommunalen Aufsichtsbehörde nach besonderer Anweisung der Aufsichtsminister Anzeige zu erstatten.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu den im § 4 festgesetzten Steuersätzen Zuschläge zu erheben, die 100 vom Hundert nicht übersteigen dürfen. Die betreffenden Beschlüsse der Gemeinden unterliegen nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann hierüber hinausgegangen werden.

2. Im § 6 werden die Worte „— in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern —" gestrichen.

Artikel II.

Hat der Zeitabschnitt, für den die Steuer zu entrichten ist, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen, so finden die Steuersätze des Artikels I keine Anwendung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. April 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Severing, zugleich für den Ministerpräsidenten. Höpker Aschoff.

(Nr. 12953.) Verordnung über die Geltungsdauer des Gesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727). Vom 28. März 1925.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727) wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727) wird bis zum 31. März 1926 verlängert.

Berlin, den 28. März 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Marx. Severing. Höpker Aschoff.

(Nr. 12954.) Verordnung über die Wiederherstellung der durch den Brand vom 21. Oktober 1923 zerstörten Grundakten des Amtsgerichts in Deutsch Eylau. Vom 3. April 1925.

Das Staatsministerium verordnet gemäß § 92 der Grundbuchordnung und Artikel 82 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Preußen:

§ 1.

Die bei dem Amtsgerichte Deutsch Eylau durch den Brand vom 21. Oktober 1923 zerstörten oder beschädigten Urkunden, auf welche eine Eintragung im Grundbuche Bezug nimmt, sind durch Beschaffung der Urschriften oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden wiederherzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

§ 2.

Das Grundbuchamt ist befugt, die Beteiligten eidesstattlich und zeugeneidlich zu vernehmen, schriftliche Auskünfte von den Beteiligten und anderen Personen zu erfordern und auf die Befolgung dieser Anordnungen durch Ordnungsstrafen hinzuwirken, die Herausgabe und Vorlegung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken auch durch Wegnahme zu erzwingen. Der § 33 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der durch die Artikel II, V der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) und den § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) abgeänderten Fassung und die Artikel 15 bis 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

Berlin, den 3. April 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Marx. am Zehnhoff.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 14 vom 25. März 1925 S. 325 ist eine Anordnung des Ministers des Innern vom 17. März 1925 über eine Abänderung der Tarifstelle 13 der Verwaltungsgebührenordnung des Ministeriums des Innern vom 25. April 1924 (Min. Bl. i. V. S. 481) verkündet, die am 26. März 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. März 1925.

Preußisches Ministerium des Innern.

---

2. Im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 4 vom 12. März 1925 S. 39 ist eine Verordnung vom 25. Februar 1925 — II a 916 — über die Erste Abänderung der Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung vom 26. Mai 1924 verkündet, die am 13. März 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. März 1925.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

---

3. Im Ministerialblatt des Ministeriums für Volkswohlfahrt, der »Volkswohlfahrt«, sind bisher nachstehende Verwaltungsgebührenordnungen veröffentlicht worden:

1924 Nr. 15 S. 308	Sondergebührenordnung für die Medizinalverwaltung vom 12. Juli 1924 (in Kraft getreten am 1. August 1924);
» » 23 » 450	Nachtrag zu dieser vom 10. November 1924 — A. 1422 — (in Kraft getreten am 1. Dezember 1924);
» » 14 » 278	Verwaltungsgebührenordnung vom 22. Juni 1924 zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes — II. 1. 136 — (in Kraft getreten am 15. Juli 1924),
» » 23 » 460	abgeändert durch Verwaltungsgebührenordnung vom 15. November 1924 — II. 1. 349 — über den gleichen Gegenstand (in Kraft getreten am 1. Dezember 1924);
» » 16 » 315	Verwaltungsgebührenordnung vom 8. August 1924 für Amtshandlungen in Miet- und Wohnungssachen — II. 7. 915 — (in Kraft getreten am 15. August 1924),
1925 » 2 » 37	abgeändert durch Anordnung vom 4. März 1925 — II. 7. 162 — über den gleichen Gegenstand (in Kraft getreten am 15. März 1925);
» » 6 » 96	Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen in Lotterieangelegenheiten vom 28. Dezember 1924 — III. L. 775 — (in Kraft getreten am 15. Januar 1925).

Berlin, den 3. April 1925.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juli 1924 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Westfälischen Landeseisenbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 14 S. 74, ausgegeben am 4. April 1925;
2. drei Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1925 über die Genehmigung von Nachträgen zur Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse vom 21. März 1922 durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 12 S. 129, ausgegeben am 21. März 1925;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zu der Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 10 S. 43, ausgegeben am 7. März 1925;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Stahlwerke R. u. H. Plate in Brüninghausen, Kreis Altena, für die Herstellung einer Privatanschlußbahn vom Bahnhof Augustenthal nach Brüninghausen durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 11 S. 60, ausgegeben am 14. März 1925;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kommunale Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Sagan, für den Bau von Hoch- und Niederspannungsleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 14 S. 87, ausgegeben am 4. April 1925;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Wietersheim für den Neubau eines Spritzenhauses durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 13 S. 47, ausgegeben am 28. März 1925;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Berliner Nordsüdbahn-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau und Betrieb einer elektrischen Unterpflasterbahn in Berlin durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14 S. 154, ausgegeben am 4. April 1925;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hattingen im Regierungsbezirk Arnsberg für den Bau einer Kreisstraße durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 15 S. 77, ausgegeben am 11. April 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.